

# Hausratkasko-Versicherung

**Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2019

# Vertragsbedingungen

## 1. Zweck

Der Auftraggeber kann sich als versicherte Person online über die Internetplattform [quitt.ch](http://quitt.ch) in einem Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der ServiceHunter AG, Birmensdorfstrasse 94, 8003 Zürich (Versicherungsnehmerin) und der Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, 4002 Basel (Versicherer) für Schäden im Haushalt versichern lassen, welche seine über [quitt.ch](http://quitt.ch) beauftragte Haushaltshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Auftraggebers verursacht.

## 2. Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Die Hausratkasko-Versicherung wird für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf die Hausratkasko-Versicherung schriftlich gegenüber ServiceHunter AG kündigt.

## 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in den Räumlichkeiten des Auftraggebers als versicherte Person.

## 4. Versicherte Personen

Auftraggeber, welche über [quitt.ch](http://quitt.ch) eine Haushaltshilfe beauftragt haben sowie für diese die Hausratkasko-Versicherung abgeschlossen haben.

## 5. Versicherte Gegenstände

Versichert sind sämtliche Gegenstände des Hausrates der versicherten Person, sprich alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive

- Schmuck, Armband- und Taschenuhren,
- Fahrräder sowie diesen gleichgestellte Motorfahrzeuge und fahrzeugähnliche Geräte,
- anvertraute, geleaste und gemietete Gegenstände,
- Fahrnisbauten (z.B. Schrebergärten),
- privat erworbene Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbständig-erwerbenden,
- Kosten für Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust.

## 6. Versicherte Gefahren

Plötzliche und unfallmässige Beschädigung durch äussere und/oder innere Einwirkung, z.B. in Folge von mechanischer Beschädigung, unsachgemässer Bedienung, Kurzschluss, Spannungsschwankungen, Fremdkörper, welche durch die Haushaltshilfe (Putzfrau, Pflegekraft, Nanny etc.) im Rahmen des auftragsgemässen Einsatzes (Reinigung, Waschen, Bügeln, Kochen etc.) in den Räumlichkeiten des Auftraggebers an seinen Hausratsgegenständen verursacht werden.

## Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

## 7. Versicherte Leistungen

Pro Schadenereignis werden die Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung bis maximal 3000 CHF, höchstens jedoch der Neuwert ersetzt.

## 8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 50 CHF pro Schadenereignis.

## 9. Kein Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Schäden an den nachfolgenden Haushaltsgegenständen:

- Mobiltelefone
- Haustiere
- Geldwerte
- Verbrauchs- und Verschleissmaterial (z.B. Batterien, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren)
- Gebäudebestandteile (wie z.B. Lavabo, Fenster, Türen, Boden etc.)

Zudem besteht kein Versicherungsschutz für:

- Schäden infolge Abnutzung, Lichteinwirkung, chemischer oder klimatischer Einflüsse
- Schäden durch Ungeziefer und Pilzbefall
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen
- Schäden verursacht durch Bauarbeiten
- Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind, sowie Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung einer durch Dritte vorgenommenen Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen
- Schäden, die über die Feuer-, Elementar-, Erdbeben-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasversicherung versichert sind oder versichert werden können

## 10. Prämie

Das Prämieninkasso erfolgt durch ServiceHunter AG und beträgt 19 CHF Grundprämie pro Versicherungsjahr zuzüglich 0,90% der ausbezahlten Bruttovergütung an die Haushaltshilfe.

## 11. Benachrichtigung im Schadenfall

[quitt.ch](http://quitt.ch) ist sofort unter +41 43 505 18 02 oder unter der E-Mail-Adresse [support@quitt.ch](mailto:support@quitt.ch) zu benachrichtigen. In der Schadenmeldung muss die Kontoverbindung für die Auszahlung enthalten sein.

## 12. Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.